

**Gesetz**  
**über die Staatsbank der**  
**Deutschen Demokratischen Republik**  
**vom 1. Dezember 1967**

Unter den Bedingungen der Schaffung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus erhöht sich die Rolle des Banksystems bei der Finanzierung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses. Das erfordert die Weiterentwicklung der Aufgaben der Staatsbank als Emissionsbank bei der Bilanzierung des gesamten Kreditsystems, der Ausarbeitung der Grundsätze auf den Gebieten des Geldumlaufs und des Kredits im volkswirtschaftlichen Maßstab und der Refinanzierung der Geschäftsbanken.

Die Staatsbank hat auf die optimale Gestaltung des volkswirtschaftlichen Reproduktionsprozesses Einfluß zu nehmen und damit zur ständigen Sicherung der Stabilität der Währung beizutragen. Durch ihre Tätigkeit auf den Gebieten des Geldumlaufs und des Kredits hat sie die Ausarbeitung volkswirtschaftlicher Prognosen, die Festlegung optimaler Perspektivpläne und die planmäßige proportionale Entwicklung der Volkswirtschaft aktiv zu unterstützen.

Erster Abschnitt

**Stellung und Aufgaben der Staatsbank  
der Deutschen Demokratischen Republik**

§ 1

(1) Die Deutsche Notenbank führt mit Wirkung vom 1. Januar 1968 den Namen

„Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik“.

(2) Die Staatsbank der Deutschen Demokratischen Republik (nachstehend Staatsbank genannt) ist juristische Person. Ihr Sitz ist Berlin, die Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik.

§ 2

(1) Die Staatsbank ist die Emissionsbank der Deutschen Demokratischen Republik und das Organ des Ministerrates für die Verwirklichung der von der Partei- und Staatsführung beschlossenen Kreditpolitik in ihrer Gesamtheit.

(2) Die Staatsbank ist verantwortlich für die Planung des Geldumlaufs, die Bilanzierung der Kredite und Kreditquellen des Kreditsystems und die Ausarbeitung von Grundsätzen im volkswirtschaftlichen Maßstab auf den Gebieten des Kredits, des Zinses sowie des Zahlungs- und Verrechnungsverkehrs. Sie hat durch ökonomische Beziehungen auf vertraglicher Grundlage zu den anderen Kreditinstituten über die Anlage freier Mittel und die Refinanzierung auf die Erreichung der in der Bilanz des Kreditsystems festgelegten Ziele einzuwirken.

(3) Durch die Erfüllung dieser Aufgaben hat die Staatsbank die Ausarbeitung und Durchführung der Perspektiv- und Jahrespläne zur Erzielung eines hohen Nutzeffektes des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses zu fördern und gemeinsam mit den anderen Kreditinstituten zur kontinuierlichen Sicherung der Stabilität der Währung beizutragen.

(4) Die Staatsbank verwirklicht ihre Aufgaben in Durchführung der Gesetze und Beschlüsse der Volkskammer, der Erlasse und Beschlüsse des Staatsrates und der Verordnungen und Beschlüsse des Ministerrates.

§ 3

(1) Die Staatsbank wirkt an der Ausarbeitung von Prognosen der Entwicklung der Hauptfaktoren der Volkswirtschaft auf der Grundlage einer eigenen prognostischen Tätigkeit mit. Sie unterstützt durch ihre Tätigkeit die volkswirtschaftliche Prognostik zur Durchsetzung der effektivsten Struktur der Volkswirtschaft.

(2) Die Staatsbank stellt die Bilanz des Kreditsystems als Perspektiv- und Jahresplan der Entwicklung der Kredite und Kreditquellen auf der Grundlage zentraler Bilanzen, eigener Berechnungen und Einschätzungen sowie der ihr vorzulegenden Kreditbilanzen der anderen Kreditinstitute auf. Der Präsident der Staatsbank übergibt die Bilanz des Kreditsystems mit einer Analyse über die Entwicklung der umlaufenden Geldmenge dem Minister der Finanzen für die Bilanzierung der Staatsfinanzen. Die Staatsbank erarbeitet Stellungnahmen und Vorschläge zu den Entwürfen des Volkswirtschaftsplanes, der Finanzbilanz des Staates und der Bilanz der Geldeinnahmen und -ausgaben der Bevölkerung und trägt damit zur optimalen Planung des gesellschaftlichen Reproduktionsprozesses bei. Sie wirkt aktiv an der Ausarbeitung der Zahlungsbilanz der Deutschen Demokratischen Republik mit.

(3) Die Staatsbank analysiert die Durchführung der Bilanz des Kreditsystems und des Volkswirtschaftsplanes unter dem Gesichtspunkt der Einhaltung der vom Ministerrat beschlossenen Entwicklung des Geldumlaufs und der Kredite. Sie kontrolliert die Einhaltung der bestätigten Kreditbilanzen der Kreditinstitute auf der Grundlage der mit den Kreditinstituten abgeschlossenen Verträge.

(4) Der Präsident der Staatsbank hat dem Ministerrat regelmäßig über die Durchführung der Bilanz des Kreditsystems Bericht zu erstatten. Er hat dem Ministerrat bzw. dem Vorsitzenden des Ministerrates, dem Vorsitzenden der Staatlichen Plankommission sowie dem Minister der Finanzen wichtige Erkenntnisse aus der Arbeit der Staatsbank zu volkswirtschaftlichen Schwerpunktfragen zu übermitteln und Lösungsvorschläge zu unterbreiten.

§ 4

(1) Die Staatsbank hat in Zusammenarbeit mit den anderen Kreditinstituten Grundsatzregelungen im volkswirtschaftlichen Maßstab für die Geld- und Wertpapieremission, die Anlagenpolitik, die Kreditgewährung, die Verzinsung von Guthaben und Krediten, den baren und bargeldlosen Zahlungsverkehr sowie für die Sicherheit und Technik des Bankverkehrs und die Rechnungsführung und Statistik der Kreditinstitute auszuarbeiten.

(2) Im Auftrage des Ministerrates übt die Staatsbank gegenüber den Kreditinstituten eine Kontrolle über die Durchsetzung der im volkswirtschaftlichen Maßstab festgelegten Grundsätze auf den Gebieten des Kredits und des Geldumlaufs aus.